



Bereich EUV Stadtbetrieb  
Az:  
Datum: 15.11.2007

**2007/331**  
**öffentlich**

## Sitzungsvorlage

| Beratungsfolge     | Datum      | TOP-Nr. |
|--------------------|------------|---------|
| Verwaltungsrat EUV | 05.12.2007 |         |
| Rat der Stadt      | 06.12.2007 |         |

### Betreff

**Erlass einer Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung)**

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt stimmt der anliegenden vom EUV Verwaltungsrat beschlossenen Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung) zu.

Beisenherz

Werner

Mönch

## Sachverhalt

Die bisher gültige Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung wird durch die vorliegende Satzung an die aktuelle Rechtssprechung der Oberverwaltungsgerichte und die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW angepasst.

Konkrete Änderungen ergeben sich insbesondere

- in § 11 Abs. 6:  
Veränderungen oder Abmeldungen bei den Abfallbehältern sind mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Stichtag dem EUV schriftlich mitzuteilen (vorher: 6 Wochen)
- in § 13 Abs. 4 neu eingefügt:  
Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.
- in § 21 Abs. 1:  
Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt auch dann, wenn Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese dem EUV zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden.  
Gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der kommunalen Unternehmenssatzung für den EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen der übertragenen Aufgabenbereiche zuständig.  
Bezüglich des Erlasses von Satzungen hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel gem. § 9 Abs. 1 der kommunalen Unternehmenssatzung ein Weisungsrecht.  
Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung noch vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel zu billigen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.